05 Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

5.1. Allgemeine Vertragsbedingungen

5.2. Zahlungsbedingungen

5.3. Datenschutz

5.4. Gewährleistung

5.5. Liefertermin und Vertragsstrafe

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.1. Allgemeine Vertragsbedingungen

5.1.1. Der Auftraggeber handelt nach der Vergabeverordnung VgV, den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), sowie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB in den jeweils gültigen Fassungen. Handelt ein Bieter nachweislich gegen diese Verordnungen und Gesetze z.B. durch Preis- oder Auftragsabsprachen mit Mitbewerbern, wird er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

5.1.2. Die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden anerkannt. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags. Einem Angebot beiliegende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen können zum Ausschluss des Angebots aus dem gesamten Vergabeverfahren führen.

5.1.3. Die Eignungsprüfung eines Bieters erfolgt nach den Angaben der Anhänge „07 Eigenerklärung zur Eignung“ sowie „08 Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit“.
Werden diese Erklärungen unvollständig oder nicht eingereicht, wird der Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

5.1.4. Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren durchgeführt und über die elektronische Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de abgewickelt. Mündliche Auskünfte zu/während der Ausschreibung werden nicht erteilt. Rückfragen zur Leistungsbeschreibung oder der technischen Abwicklung sind ausschließlich schriftlich über das Vergabeportal als Bieteranfrage bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen! Eine Beantwortung der Fragen erfolgt ebenfalls schriftlich über das Vergabeportal. Später eingehende Bieteranfragen finden keine Berücksichtigung mehr.

5.1.5. Bei elektronisch übermittelten Angeboten gilt als Signatur die Textform nach § 126(b) BGB. Grundsätzlich sind Firmenname, die Rechtsform sowie der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben.

5.1.6. Die Ausschreibung mit den dargestellten Bestandteilen Verfahrens- und Vertragsunterlagen wird in ihrem ganzen Inhalt nach als bindend anerkannt. Diese Unterlagen sind wo gefordert zwingend auszufüllen und dem Angebot beizufügen. Unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss des Bieters aus dem gesamten Vergabeverfahren.

5.1.7. Die Vorgaben der Vergabeunterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Zahlungs- und Auftragsbedingungen des Auftraggebers werden anerkannt. Eigenmächtige Änderungen der Vergabeunterlagen durch den Bieter führen zum Ausschluss des Bieters aus dem gesamten Vergabeverfahren.

5.1.8. Entsprechen die angebotenen Leistungen nicht im wesentlichen Umfang den im Leistungsverzeichnis geforderten Eignungskriterien, kann das Angebot aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.1.9. Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Aufträge vor. In einem derartigen Fall verpflichten sich die Bieter zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und einer Abstimmung aller Details im Sinne des Auftraggebers. Nachträgliche Mehrpreise hierzu in Form von zusätzlichen Lieferkosten, Verpackungskosten, Entsorgung von Verpackungsmaterial, Versicherungen usw. werden nicht akzeptiert.

5.1.10. Auf notwendige Ausnahmegenehmigungen ist bereits bei der Angebotsabgabe durch den Bieter schriftlich hinzuweisen. Falls ein entsprechender Hinweis unterbleibt und dies zur Kürzung oder Versagung der Zuwendung führt, hat der Auftragnehmer diesen Schaden zu übernehmen.

5.1.11. Unterlagen die nach Angebotsabgabe seitens des Auftraggebers vom Bieter verlangt werden sind bis zur angezeigten Frist einzureichen. Unvollständige oder fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss des Bieters aus dem gesamten Vergabeverfahren.

5.1.12. Es ist eine Referenzliste über mindestens sechs gleichwertige Auftragsinhalte in den letzten drei Jahren zu erbringen. Diese Liste ist Bestandteil der Angebotsunterlagen und auf dem Formblatt „07 Eigenerklärung zur Eignung“ anzugeben.

5.1.13. Ein Nachweis des Selbstreinigungsprozesses, über die vergaberechtliche Zuverlässigkeit ist beizulegen. Hinsichtlich der Eigenerklärung über die Eröffnung von Insolvenzverfahren müssen im Angebot sämtliche Unterauftragnehmer in einer separaten Anlage aufgeführt werden.

5.1.14. Dem Angebot sind die geforderten technischen Beschreibungen, Angebotszeichnungen, Gewichtsbilanz, Beladeplan und Energiebilanz mit Maßen, Gewichten und Leistungen sowie die Zeichnungen beizufügen. Angebote ohne die benötigten Unterlagen sind unvollständig und können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

5.1.15. Das Angebot ist gemäß der beigefügten Leistungsbeschreibung zu erstellen. Angebote, nachträgliche Rabatte oder Nachlässe, die nach dem vorgeschriebenen Abgabetermin eingereicht werden, sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Bieters aus dem gesamten Vergabeverfahren.

5.1.16. Der Bieter hat den Angebotsunterlagen einen detaillierten Fertigungsterminplan mit den wesentlichen Meilensteinen des Fertigungsablaufs beizulegen. Der Bieter hat in seinem Angebot ein Genehmigungsverfahren für wesentliche Zeichnungsunterlagen einzuplanen. Die Auftragsklärung, sowie die Zwischen- und die Gebrauchsabnahme erfolgen im Herstellerwerk. Die jeweiligen Termine sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristen hierzu siehe „04 Bewerbungsbedingungen“. Danach sind grundlegende Zeichnungsunterlagen vor Beginn eines Fertigungsschrittes durch den Auftraggeber zu genehmigen.

5.1.17. Werden Abstimmungsgespräche zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer notwendig, sind diese rechtzeitig zu terminieren. Ebenso hat eine rechtzeitige Absprache des Besprechungsortes stattzufinden. Die Reiskosten trägt der Auftragnehmer.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.1.18. Dem Angebot LOS 1 ist ein Wartungsvertrag beizufügen, in dem die auszuführenden Arbeiten nach Art und Umfang, die hierzu benötigten Ersatzteile, alle Einzelpreise, einschließlich Reisekosten und sonstige Auslagen sowie der jährliche Gesamtpreis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufgeführt sind.

5.1.19. Der Auftragnehmer hat die Abnahmen und Gutachten durch einen zertifizierten Sachverständigen zu erbringen. Die Abnahme durch die zuständigen Sachverständigen ist verpflichtend. Die Abnahmeprotokolle sind unmittelbar nach den Abnahmeterminen dem Auftraggeber zu als Kopie zu übersenden. Festgestellte Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen, Mehrkosten dürfen dafür nicht berechnet werden.

5.1.20. Angebote können von einem Bieter auch für mehrere Lose abgegeben werden.

5.1.21. Nebenangebote sind nicht zulässig.

5.1.22. Es können von einem Bieter jedoch mehrere vollständige Angebote (Hauptgebote) abgegeben werden (z.B. von einem Bieter mehrere Fahrgestelle bzw. Aufbauvarianten). Die Angebote müssen alle geforderten Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

5.1.23. Die in den Leistungsbeschreibungen als Option gekennzeichneten Positionen fließen in die Angebotsbewertung nicht mit ein und werden separat bewertet.

5.1.24. Das beigefügte Leistungsverzeichnis ist auszufüllen, Nachträge und Änderungen sind zu vermerken (Beschreibungen und Zeichnungen sind beizufügen), Standardangebote werden nicht akzeptiert. Mehrpreise für Sonderausstattungen gegenüber der Serienausstattung sind vom Auftragnehmer mit dem Einzelbetrag darzustellen.

5.1.25. Die Anbieter geben in den Vergabeunterlagen, die maximale Lieferzeit in Kalenderwochen an. Anzugeben ist die Zeit zwischen schriftlicher Auftragserteilung und erfolgreicher Gebrauchsabnahme. Um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sicherzustellen, muss der Anbieter Ersatzteillieferungen und Serviceleistungen innerhalb von 48 Stunden gewährleisten. Es sind die nächstgelegenen Servicestellen, ausgehend vom Standort des Auftraggebers mit Angaben zu Erreichbarkeit und den Reaktionszeiten anzugeben.

5.1.26. Mit der Angebotseinreichung wird eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens gleichwertigen Komponenten und Bauteilen von 20 Jahren, beginnend zum Zeitpunkt der Auslieferung des einsatzbereiten Fahrzeuges bestätigt. Abweichende Fristen sind anzugeben.

5.1.27. Der Auftraggeber hat in Abstimmung mit dem Auftragnehmer das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt im Herstellerwerk über den ordnungsgemäßen und zeichnungsgerechten Fertigungsstand des Fahrzeuges am Objekt zu informieren. Anfallende Reisekosten trägt der Auftragnehmer. Findet eine getrennte Auftragsvergabe Fahrgestell und Aufbau statt, gilt dies nur für LOS Aufbau.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.1.28. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Gewichts- und Größenvorgaben zu überwachen. Der Auftraggeber behält sich vor sich zu jedem Zeitpunkt die tatsächliche Gewichtsbilanz vorlegen zu lassen. Zeigt sich daraus, dass die geforderten Angaben überschritten werden, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Korrekturen auf seine Kosten durchzuführen. Hat der Auftragnehmer keine Möglichkeit Korrekturen durchzuführen um die geforderten Obergrenzen (Massen und Gewicht) einzuhalten, hat der Auftraggeber jederzeit das Recht vom Auftrag zurückzutreten. Im nachgewiesenen Fall hat der Aufbauhersteller innerhalb einer Frist von vier Wochen den Aufbau zurückzubauen und das Fahrgestell in den Auslieferzustand des Herstellers zu versetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt den tatsächlich entstandenen Schaden im Rahmen einer Schadensersatzforderung beim Auftragnehmer geltend zu machen.

5.1.29. Nach Bedarf kann der Auftraggeber vor Auftragsvergabe binnen vier Wochen eine Vorführung eines mit dem Auftragsgegenstand vergleichbaren Fahrzeugs verlangen. Diese Anforderung ist dem Bieter schriftlich mitzuteilen. Eine Kostenerstattung an den Bieter erfolgt nicht. Ist eine Vorführung am Standort des Auftraggebers nicht möglich, hat der Bieter die Vorführung am Standort des Vorführfahrzeugs zu organisieren und die Reisekosten für vier Teilnehmer zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Findet eine getrennte Auftragsvergabe Fahrgestell und Aufbau statt, gilt dies nur für LOS Aufbau.

5.1.30. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Bewertung der eingegangenen Angebote eine Vergleichsvorführung zu terminieren. Kann ein Bieter diese Vergleichsvorführung nicht mit einem vergleichbaren Fahrzeug war nehmen, kann er von der Angebotsbewertung ausgeschlossen werden. Findet eine getrennte Auftragsvergabe Fahrgestell und Aufbau statt, gilt dies nur für LOS Aufbau.

5.1.31. Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform, insbesondere preisrelevante Änderungen.

5.1.32. Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Der Schadenersatz ist binnen vier Wochen ab Schadensfeststellung zu leisten.

5.1.33. Bietern, die nicht berücksichtigt wurden, werden keine Aufwandskosten erstattet.

5.1.34. Es gilt die Beweislastumkehr nach §476 BGB.

5.1.35. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Amtsgericht Ettlingen.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.1.36. Vergabekammer:

Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen halten können:

Vergabekammer Baden-Württemberg,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985
EMail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Eine Rüge im Vergabeverfahren ist an den Auftraggeber als formfreie Erklärung zu richten. Die Rüge muss als solche erkennbar sein (Ernsthaftigkeit) und die Person des Rügenden erkennen lassen.
Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf §160 Abs. 3 des GWB hin:
Der Antrag ist unzulässig, soweit:

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.2. Zahlungsbedingungen

5.2.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro € abzugeben.

5.2.2. Die Angebotspreise sind Festpreise für den Ausführungszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten, Gebühren und Steuern enthalten. Dies gilt für alle Lose. Die angegebenen Preise sind verbindlich bis zur Auslieferung.

5.2.3. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung sind die Angebotspreise Netto aufzuführen. Die zum Angebotszeitpunkt gültige Mehrwertsteuer ist gesondert auf dem jeweiligen Angebotsblatt anzugeben. Die Berechnung des Brutto-Endbetrags erfolgt auf dem jeweiligen Angebotsblatt des jeweiligen Loses.

5.2.4. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten (ggfs. ist die Einfuhrumsatzsteuer anzugeben). Für den Fall der gesetzlichen Reduzierung der Umsatzsteuer während der Vertragslaufzeit müssen für diesen Zeitraum Sonderzahlungen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln vereinbart werden müssen, möglich sein.

5.2.5. Es werden vom Auftraggeber bei Auftragsvergabe keine Anzahlungen geleistet.

5.2.6. Bei Anlieferung des Fahrgestells beim Aufbauhersteller wird der reelle Kaufpreis des Fahrgestells fällig. Die Fälligkeit der Zahlung ist gegenüber dem Auftraggeber mit folgenden Unterlagen zu belegen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil2
- Kopie der EG-Konformitätserklärung COC
- Wareneingangsprotokoll mit Wiegeprotokoll
- Bildmaterial mit mind. vier Ansichten incl. Darstellung der Fahrgestellnummer

Das Fahrgestell geht nach Bezahlung in Besitz des Auftraggebers über und ist per schriftlichen Eigentumsübergang festzuhalten. Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungseingang.

5.2.7. Restzahlung des Auftragswerts LOS 1 Fahrgestell und Aufbau nach erfolgreicher mängelfreier Endabnahme und Übernahme des Fahrzeugs durch den Auftraggeber. Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungseingang.

© J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.2.8. Zahlung der gelieferten Beladung LOS 2 nach vollständiger Lieferung. Teillieferungen und Zwischenrechnungen werden nicht akzeptiert. Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungseingang.

5.2.9. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden nur im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

5.2.10. Die Abholung des Gesamtfahrzeugs erfolgt frei Auftraggeber.

5.2.11. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlages oder Auftrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten. Die Lieferfrist ist nach der Angabe im Angebot nochmals in der Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung verbindlich anzugeben. Erfolgt dies nicht, so gilt die im Angebot genannte Lieferzeit ab Datum des Auftragsschreibens. Sollten Änderungen im Auftragsumfang erfolgen, so hat der Auftragnehmer die ggfs. neue Lieferfrist mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so gilt die im Angebot genannte Lieferzeit ab Datum des Auftragsschreibens.

5.3. Datenschutz

5.3.1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben und sonst verwerten.

5.3.2. Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Angebotsunterlagen oder von Teilen durch den Auftragnehmer, auch nach Vertragsbeendigung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3.3. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.4. Gewährleistung

5.4.1. Der Auftragsgegenstand muss bei der Übergabe an den Auftraggeber mängelfrei sein. Die Übergabe und die Güteprüfung haben, soweit nicht bei der Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, an einem Standort des Auftragnehmers zu erfolgen.

5.4.2. Die Laufzeit der Gewährleistung beginnt mit der Übergabe an den Endkunden.

5.4.3. Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt zu seinen Lasten zurückzunehmen. Werden die durch Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Schmierstoffe) vom Auftragnehmer getragen werden. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

5.4.4. Aufgrund Nacharbeiten zusätzlich notwendig werdende Güteprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie sind am Ort der Erfüllung auszuführen. Art und Durchführung bestimmen sich nach der Verkehrsüblichkeit.

5.4.5. Bei der Güteprüfung nicht erkennbare Mängel, die bei der stichprobenartigen Prüfung vom Auftraggeber nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. Die Mängelbehebung erfolgt entweder beim Kunden, bei einer autorisierten Niederlassung oder im Werk des Auftragnehmers. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich um die Zeit, während der Auftragsgegenstand nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Sollte die Reparatur eines Fahrzeuges länger als 48 Stunden dauern, ist innerhalb der Gewährleistungsfrist ein gleichwertiges Fahrzeug zu stellen. Findet eine getrennte Auftragsvergabe Fahrgestell und Aufbau statt, gilt dies nur für LOS Aufbau.

5.4.6. Evtl. Transportkosten, Kosten der An-/Abreise, Unterbringung und Verpflegung, die für den/die Beauftragten des Auftraggebers bei der Überführung zu Reparaturen/Nachbesserungen innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen, trägt der Auftragnehmer.

 © J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge

5.5. Liefertermin und Vertragsstrafe

5.5.1. Der späteste Liefertermin für das ausgeschriebene Einsatzfahrzeug ist im Angebotsblatt anzugeben. Dieser Termin ist die Grundlage zur Anwendung der Vertragsstrafe.

5.5.2. Es wird eine Vertragsstrafe im Sinne §339 BGB bei Überschreitung der Lieferzeit vereinbart. Für jede vollendete Woche der Überschreitung der Ausführungsfrist beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die maximale Vertragsstrafe beträgt 5% des Auftragswertes.

5.5.3. Wenn die in Verzug geratene Teilleistung die bestimmungsgemäße Nutzung der Gesamtleistung unmöglich macht, bezieht sich die Vertragsstrafe auf die gesamte Leistung.

5.5.4. Die Vertragsstrafe muss seitens des Auftraggebers rechtzeitig und schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt werden. Diese wird dann durch den Auftraggeber bei der Begleichung der Endrechnung abgezogen.

5.5.5. Die Vertragsstrafe durch den Auftraggeber ist in Fällen von „höherer Gewalt“ ausgeschlossen.

Die Vertragsbedingungen zur Ausschreibung wurden gelesen und in ihrem Umfang vollständig als bindender Bestandteil der Ausschreibung anerkannt.

_____, den _____

Unterschrift und Firmenstempel
(bei elektronisch übermittelten Angeboten Textform nach § 126(b) BGB -
Firmenname und die Rechtsform sowie der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt)

© J. Kratochwill – Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge